

Beschlüsse der Bürgerschaft

vom 12. März 1952.

A. Tagesordnung der Stadtbürgerschaft.

1. Mitteilung des Senats vom 15. Febr. 1952:

Ersatzwahl für ein ausgeschiedenes Mitglied des Beirats beim Ortsamt Oberneuland.

Herr Regierungsrat i. R. Wilhelm Schmidt, geb. 29. Juni 1887, wohnhaft Bremen-Oberneuland, im Holze 34, wird als Mitglied des Beirats beim Ortsamt Oberneuland gewählt.

2. Mitteilung des Senats vom 22. Febr. 1952:

2. Neufestsetzung der Pfleigesätze für die den Senatoren für das Wohlfahrtswesen und das Jugendwesen unterstehenden stadteigenen Heime.

Die Stadtbürgerschaft stimmt der Vorlage des Senats zu.

3. Dringlichkeitsantrag Dr. Weiß und Fraktion (DP).

Die Bürgerschaft wolle beschließen:

Die Bürgerschaft ersucht den Senat

- a) um beschleunigte Vorlage eines Berichtes darüber, ob für die Anlieger der Feld- und Lindenstraße in Farge gemäß § 185 Abs. 8 der bremischen Bauordnung ein Erlaß der Beiträge zu den Kosten für die weitere Ausbildung der genannten Straßen in Betracht kommt;
- b) bis zur Stellungnahme der Bürgerschaft zu dem unter a) angeforderten Bericht von irgendwelchen Maßnahmen gegen die Anlieger abzusehen.

Der Dringlichkeitsantrag wird an die Deputation für das Bauwesen mit der Bitte um Bericht überwiesen.

4. Antrag 51.

Die Stadtbürgerschaft wolle beschließen:

Die Stadtbürgerschaft ersucht den Senat, für das Gelände an der verlängerten Marcusallee Achterdiek den Landschaftsschutz aufzuheben.

Der Antrag wird an die Deputation für das Bauwesen und die Deputation für die innere Verwaltung mit der Bitte um Bericht überwiesen.

5. Neuer Antrag 52.

Die Stadtbürgerschaft wolle beschließen:

Die Wiederherstellung eines Schießplatzes auf dem Schützenhofgelände in Gröpelingen wird nicht gestattet.

Der Antrag wird an die Deputation für das Bauwesen und die Deputation für die innere Verwaltung überwiesen.

6. Antrag 53.

Die Stadtbürgerschaft wolle beschließen:

Der Landschaftsschutz des Geländes Ecke verlängerte Marcusallee/Achterdiek wird aufgehoben und zur Bebauung freigegeben.

Der Antrag wird an die Deputation für das Bauwesen und die Deputation für die innere Verwaltung mit der Bitte um Bericht überwiesen.

B. Tagesordnung der Bürgerschaft (Landtag).

1. Mitteilung des Senats vom 11. Febr. 1952:

Anstellung der Polizeivollzugsbeamten zu Beamten auf Lebenszeit (§ 13 des Deutschen Polizeibeamtengesetzes).

Die Bürgerschaft stimmt dem Gesetz in einer Lesung zu.

2. Mitteilung des Senats vom 22. Febr. 1952:

1. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den einstweiligen Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohn- und Betriebsgemeinden.

Die Bürgerschaft stimmt dem Gesetz in einer Lesung zu.

3. Mitteilung des Senats vom 26. Febr. 1952:

Haushaltsrechnungen der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen 1950.

Die Bürgerschaft stimmt den Haushaltsrechnungen der Freien Hansestadt Bremen 1950 zu.

Die Stadtbürgerschaft stimmt den Haushaltsrechnungen der Stadtgemeinde Bremen 1950 zu.

4. Mitteilung des Senats vom 4. März 1952:

Gesetz über die Verlängerung der Amtsdauer der Betriebsräte.

Die Bürgerschaft stimmt dem Gesetz in einer Lesung zu.

5. Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Heinrich Kistner, Bremerhaven.

Die Angelegenheit wird an den Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuß zur Prüfung und Berichterstattung an die Bürgerschaft überwiesen.

6. Dringlichkeitsantrag Boljahn und Fraktion (SPD).

Die Bürgerschaft wolle beschließen:

Gesetz betr. die Weiterbeschäftigung von Richtern nach Erreichung der Dienstaltersgrenze.

§ 1.

Die auf Lebenszeit angestellten Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Bremen, die mit der Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand zu treten haben, können, sofern die dienstliche Notwendigkeit vorhanden ist, weiter beschäftigt werden, jedoch nicht über das 68. Lebensjahr hinaus.

Sie treten mit der Beendigung der Weiterbeschäftigung, jedoch spätestens mit dem Ende des Monats in den Ruhe-

stand, in dem sie das 68. Lebensjahr vollendet haben, ohne daß es einer die Versetzung in den Ruhestand anordnenden Verfügung bedarf.

Als Richter im Sinne des Abs. 1 gelten nur diejenigen, die im Sinne des § 2 GVG. die Befähigung zum Richteramt haben.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Inkrafttreten eines gemäß Art. 98 Abs. 3 des Grundgesetzes erlassenen Gesetzes, durch welches die Dienstaltersgrenze für Richter geregelt wird, außer Kraft.

Die Bürgerschaft stimmt dem Gesetz in einer Lesung zu.

7. Antrag 57.

Die Bürgerschaft wolle beschließen:

Der Senat wird ersucht, im Benehmen mit dem Magistrat in Bremerhaven, die Bundesregierung zu veranlassen, mit den zuständigen amerikanischen Stellen in Verhandlungen wegen Rückgabe des früheren Marinelazarets in Bremerhaven in deutsche Hände einzutreten. Gegebenenfalls ist auch über eine gemeinsame Belegung des Hospitals durch Deutsche und Amerikaner zu verhandeln.

Der Bürgerschaft ist Bericht zu erstatten.

Die Bürgerschaft stimmt dem Antrage zu.

8. Antrag 59.

Die Bürgerschaft wolle beschließen:

ein gesondertes Fischerei-Referat mit dem Sitz in Bremerhaven zu errichten.

Die zuständigen Deputationen sollen unverzüglich die notwendigen Beratungen hierüber beginnen und der Bürgerschaft baldigst Bericht erstatten.

Der Antrag wird an die Deputation für Häfen, Schifffahrt und Verkehr, an die Deputation für Ernährung und Landwirtschaft und an die Deputation für den Fischereihafen in Bremerhaven mit der Bitte um Bericht überwiesen.

9. Antrag 60.

Die Bürgerschaft wolle beschließen:

Die Bürgerschaft erinnert den Senat an ihren Beschluß vom 26. April 1951 betreffend Hergabe des Untersuchungsbereiches des Rechnungshofes über die Vorkommnisse beim Amt für Wiedergutmachung.

Die Bürgerschaft stimmt dem Antrage zu.

10. Antrag 61.

Die Bürgerschaft wolle beschließen:

Im Hinblick auf die unhaltbar gewordenen Zustände im Bremerhavener Taxigewerbe wird der Senat ersucht, die Verordnung des Landes Bremen vom 21. Juni 1949 zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Personenbeförderungsgesetz (Brem. Ges.-Bl. S. 139) aufzuheben.

Der Antrag wird an die Deputation für Häfen, Schifffahrt und Verkehr mit der Bitte um Bericht überwiesen.

11. Antrag 62.

Die Bürgerschaft wolle das folgende Gesetz beschließen: Gesetz betreffend ergänzende Vorschriften des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951.

Auf Grund des § 63 Abs. 3 Satz 2 des in der Überschrift genannten Gesetzes wird bestimmt:

Ist die endgültige Unterbringung von brémischen Beamten, Angestellten oder Arbeitern (§ 63 Abs. 1 Ziffer 1) in ein gleichwertiges Amt bzw. in eine gleichwertige Stellung entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung gemäß § 19 vorerst nicht möglich, so erhalten sie auch in dem vorübergehend zugewiesenen Amt (§ 20 des Bundesgesetzes) bzw. der vorübergehend zugewiesenen Stellung mit geringeren Dienstbezügen die bisherigen Dienstbezüge unter Berücksichtigung der etwa üblichen Dienstaltersstufen.

Der Antrag wird an die Deputation für die innere Verwaltung überwiesen.

12. Antrag 63.

Die Bürgerschaft wolle beschließen:

Der Senat wird ersucht, sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, daß bei allen Bundesgesetzen, die Vertriebenen bzw. Flüchtlinge, die Ausgebombten, Evakuierten und politisch Verfolgten den Vertriebenen (Ausweis A) gleichgestellt werden.

Die Bürgerschaft stimmt dem Antrage zu.

13. Antrag 65.

Die Bürgerschaft wolle beschließen:

Der Senat wird ersucht, über die Bundesratsmitglieder bei der Bundesregierung wegen Beschleunigung der Herausgabe der Ausführungsbestimmungen zum Artikel 131 GG vorstellig zu werden.

Die Bürgerschaft stimmt dem Antrage zu.

14. Antrag 67.

Die Bürgerschaft wolle beschließen:

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, um ein Ausbreiten der erneut auftretenden Maul- und Klauenseuche zu verhindern, die Landesveterinärbehörde anzuweisen, neu verseuchte Gehöfte sofort durch Ringimpfungen abzuriegeln.

Der Antrag wird an die Deputation für das Gesundheitswesen überwiesen.

15. Antrag 68.

Die Bürgerschaft wolle beschließen:

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, sich im Bundesrat dafür einzusetzen, daß die Helgoländer keine bevorzugte Behandlung durch die Bundesregierung gegenüber den Fliegergeschädigten, Evakuierten, Flüchtlingen und Währungsgeschädigten erfahren.

Die Bürgerschaft stimmt dem Antrage zu.